

Drohung gegen Beamten mit Folgen

Ausgerechnet in einer an die Staatsanwaltschaft gerichteten Strafanzeige sowie einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber der Stadt bezeichnete ein Bauherr deren Vollstreckungsbeamten, als "Verbrecher" und kündigte gleichzeitig an, ihn in Zukunft mit aller massiver Gewalt von seinem Grund und Boden zu werfen.

Die Strafanzeige erfolgte nicht grundlos: Der Bauherr lag seit einiger Zeit mit der Bauaufsichtsbehörde im Clinch. Schließlich verhängte die Behörde ein Ordnungsgeld (150 €) und schickte den Vollstreckungsbeamten, um es sogleich einzutreiben. Der Bauherr wies den Vollstreckungsbeamten zurecht darauf hin, dass er jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt das Ordnungsgeld nicht schulde.

Daraufhin führte der Beamte die Vollstreckung auch nicht aus, er bestand allerdings darauf, auch in Zukunft Zutritt zur Wohnung des Bauherrn zu erhalten. Darauf reagierte der Bauherr mit besagter Strafanzeige, die für den Bauherrn aber nicht ohne Folgen blieb:

Das Amtsgericht verurteilte ihn zunächst wegen Beleidigung, denn die Bezeichnung des Vollzugsbeamten als "Verbrecher" stelle nach Ansicht des Gerichts eine Beleidigung dar. Dabei blieb es aber nicht. Das Oberlandesgericht (OLG) verurteilte den streitbaren Bauherrn zusätzlich wegen versuchter Nötigung. Bereits die verbale Drohung mit Faustrecht "vom Grundstück werfen" verwirkliche nach Ansicht des Gerichts diesen Tatbestand (OLG Hamm, Beschluss vom 06.02.07(Az.: 2 Ss 589/06).

Mitgeteilt von Felix Schmidt, Fachanwalt für Strafrecht, Heilbronn



0800 / 3 222 444
(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de